

# Satzung des Königsspringer Hamburg Schachclub von 1984 e.V.

*Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 19. Februar 2015*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Vereinszweck .....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	1
§ 4 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen .....	2
§ 5 Mitgliedschaft .....	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	2
§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	3
§ 9 Organe des Vereins .....	3
§ 10 Mitgliederversammlung .....	3
§ 11 Vorstand .....	4
§ 12 Kassenprüfer .....	4
§ 13 Jugendvollversammlung .....	4
§ 14 Ehrenrat .....	4
§ 15 Ausschüsse .....	4
§ 16 Haftung .....	5
§ 17 Datenschutz .....	5
§ 18 Medienordnung .....	5
§ 19 Auflösung .....	5
§ 20 Inkrafttreten .....	5

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Königsspringer Hamburg Schachclub von 1984 e.V.“ kurz KSH genannt.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbund e.V. und des Hamburger Schachverband e.V.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schachsports.
- 2.2 Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Kinder- und Jugendarbeit im Schachsport und die Unterhaltung eines Clubheimes.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

#### **§ 4 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen**

- 4.1 Zur Ermöglichung der Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein eine einmalige Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag. Darüber hinaus können erforderliche Umlagen erhoben werden.
- 4.2 Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- 4.3 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und sind zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins bestimmt, die dieser mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erbringen kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 50 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 4.4 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind von den Mitgliedern grundsätzlich durch die Teilnahme am banküblichen SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.
- 4.5 Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen über die Beitragshöhe und/oder die Zahlungsweise treffen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) Ordentliche Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr, die aktiv Schachsport betreiben
  - b) Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die aktiv Schachsport betreiben
  - c) Passive Mitglieder, die nicht aktiv Schachsport betreiben und den Zweck des Vereins fördern
  - d) Ehrenmitglieder
- 5.2 Eine Ehrenmitgliedschaft kann in Anerkennung besonderer Verdienste auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes verliehen werden.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 6.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss
- 7.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
- 7.3 Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beträge nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes vollentrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
  - a) Bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke oder gegen die Bestimmungen der Satzung des Vereins, des Hamburger Sportbundes e.V. oder des Hamburger Schachverbandes e.V.
  - b) Wenn das Mitglied im Verein Stimmung macht zum Übertritt in einen anderen Verein
  - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- 7.5 Für einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder gestimmt haben. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

- 7.6 Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat endgültig.
- 7.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche an den Verein. Die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

### **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 8.1 Die Mitglieder erhalten mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 8.2 Die Wahl in den Vorstand ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- 8.3 Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Zuhörer mit Antrags- und Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Der Vorstand kann Gäste einladen oder zulassen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Kassenprüfer
  - d) Die Jugendvollversammlung
  - e) Der Ehrenrat

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres (§ 1.3) zusammen. Sie wird vom Vorstand durch eine in Textform gehaltene Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift/E-Mailadresse des Mitgliedes einberufen.
- 10.3 Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 10.4 Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand muss diese Anträge bis 1 Woche vor dem Termin veröffentlichen.
- 10.5 Dringlichkeitsanträge (ausgenommen auf Satzungsänderung und/oder Auflösung des Vereins) können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Bericht des Vorstandes und der Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastungen
  - e) Wahlen
  - f) Beschlussfassungen über die Beitragsordnung
  - g) Beschlussfassungen über den Haushaltsplan
  - h) Beschlussfassungen über vorliegende Anträge
- 10.7 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Personalwahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- 10.8 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 10.9 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, gegebenenfalls eine 3. Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 10.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes

einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 10.12 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 11 Vorstand**

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) 1. Schachwart
- e) 2. Schachwart
- f) Jugendwart
- g) Lehrwart
- h) bis zu 5 Beisitzer

11.2 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der unter 11.1 a) bis 11.1 c) genannten Mitglieder des Vorstandes vertreten.

11.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, des 2. Schachwartes und des Lehrwartes beginnt und endet in Jahren mit gerader Jahreszahl. Die Amtszeit des 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des 1. Schachwartes beginnt und endet in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

11.4 Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er soll das 18. Lebensjahr vollendet haben.

11.5 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

11.6 Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

### **§ 12 Kassenprüfer**

12.1 Der Verein hat 2 Kassenprüfer, die um ein Jahr versetzt von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden.

12.2 Sie sind verpflichtet, die Geschäftsvorgänge des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### **§ 13 Jugendvollversammlung**

13.1 Eine Jugendvollversammlung soll vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

13.2 Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung.

13.3 Als Jugendlicher gilt, wer das 20. Lebensjahr nicht vollendet hat.

### **§ 14 Ehrenrat**

14.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat, bestehend aus 3 Mitgliedern, die nicht den unter 9.1 b) bis 9.1 d) genannten Vereinsorganen angehören dürfen. Der Ehrenrat wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

14.2 Aufgabe des Ehrenrates ist es, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, den Verein betreffend, zu schlichten, sowie bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereins. Er wird auf Antrag tätig. Darüber hinaus entscheidet der Ehrenrat über Berufungen nach § 7.6.

### **§ 15 Ausschüsse**

15.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

## **§ 16 Haftung**

- 16.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 16.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 16.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 16.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Haftung hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

## **§ 17 Datenschutz**

- 17.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern, sowie innerhalb der Verbände, bei denen der Verein Mitglied ist, übermittelt.
- 17.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 17.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Medienordnung**

- 18.1 Die Mitgliederversammlung kann eine Medienordnung beschließen.

## **§ 19 Auflösung**

- 19.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer mit vierwöchiger Frist einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, 4/5 davon für die Auflösung des Vereins stimmen.
- 19.2 In der Tagesordnung muss darauf hingewiesen werden, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.
- 19.3 Sind auf dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine zweite, innerhalb von 6 Wochen einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 19.4 Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderkreis für den Schachsport in Hamburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- 20.1 Diese erweiterte und ergänzte Satzung soll die bisherige Satzung des Vereins ersetzen.
- 20.2 Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.